

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim

- Abfallsatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) , der §§ 17, 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes v. 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212, 246 f.) geändert worden ist, der §§ 3 und 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist und der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43) , das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim 01.11.2012 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Abfallsatzung) erlassen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Abfallsatzung

- (1) Diese Satzung gilt für den Landkreis Ludwigslust-Parchim.
- (2) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wird in zwei Entsorgungsbereiche unterteilt:
 - a) Der Entsorgungsbereich 1 umfasst die Stadt Parchim sowie die Ämter Banzkow, Crivitz, Eldenburg-Lübz, Goldberg-Mildenitz, Ostufer Schweriner See, Parchimer-Umland, Plau am See und Sternberger Seenlandschaft.
 - b) Der Entsorgungsbereich 2 umfasst die Städte Boizenburg/Elbe, Hagenow, Lübtheen, Ludwigslust sowie die Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß, Grabow, Hagenow-Land, Ludwigslust-Land, Neustadt-Glewe, Stralendorf, Wittenburg und Zarrentin.
- (3) Die Regelungen des 1. Abschnitts und 3. Abschnitts gelten für beide Entsorgungsbereiche. Der 2. Abschnitt enthält spezielle Regelungen der Entsorgungsbereiche 1 und 2.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim – nachfolgend Landkreis genannt – als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Jeder ist angehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten und
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Zur Abfallminderung sind die gesetzlich geregelten, im Landkreis angebotenen Rücknahme- beziehungsweise Annahmesysteme zu nutzen.
- (3) Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises haben im Beschaffungswesen, bei Genehmigungsverfahren sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen vorbildlich auf Abfallvermeidung und –verwertung hinzuwirken.
- (4) Die Abfallerzeuger haben in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken die technischen Voraussetzungen zu schaffen und darauf einzuwirken, dass Abfälle getrennt nach zu entsorgenden und verwertbaren Abfällen sowie schadstoffhaltigen Abfällen vorsortiert werden.
- (5) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, möglichst eine weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen. Zur Information gibt der Landkreis jährlich einen Abfallratgeber heraus.

§ 4 Umfang der Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- (1) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zu verwerten bzw. zu beseitigen. Er hat die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten – sofern ihm die Verwertung möglich ist – oder zu beseitigen.
Die Verwertung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung. Die Beseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, wirkt der Landkreis in seinem Entsorgungsgebiet darauf ein:
 1. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),

3. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metalle, Kunststoffe, Holz und kompostierbare Stoffe, als Wertstoffe soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. stofflich nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu behandeln (Abfallbehandlung),
 5. nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen (Abfallbeseitigung).
- (3) Der Landkreis hat Kleinmengen von Abfällen aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn sie mit den Abfällen aus privaten Haushalten entsorgt werden können.
- (4) Der Landkreis überwacht und kontrolliert die ordnungsgemäße Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen sind.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und die gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (4) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Betriebe, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Agenturen usw. sowie kommunale Einrichtungen.
- (5) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung, wegen ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den im Landkreis zugelassenen Abfallsammelbehältern untergebracht werden können und getrennt vom Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen gesammelt und transportiert werden.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, sämtliche Einrichtungsgegenstände, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Lampen, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Gartenmöbel, Bügelbretter, Koffer, Innenrollos, sperrige Kunststoffbehältnisse u. ä.

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bäume, Äste, Wurzelstücke, Sträucher, Gewerbe- und Betriebsabfälle aller Art, metallische Teile jeder Art, sperrige Abfälle, die größer als 2 m x 1 m x 0,75 m sind oder mehr als 50 kg wiegen oder deren Transport aus anderen Gründen schwierig und nicht zumutbar ist, stofflich verwertbare Abfälle (nach Abs. 10), schadstoffhaltige Abfälle (nach Abs. 9), Autoteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks, und anderer Schrott, Reifen, Öltanks, leere Ölbehälter, Hausmüll und kompostierbare Abfälle jeglicher Art in Tüten, Säcken und Kartons verpackt, Lumpen, sämtliche Teile von Bau und Umbauarbeiten, wie Steine, Ziegel, Holzgebälk, Türen, Fenster, Laminat, Parkett, Dusch- u. Badewannen, Wasch- u. WC-Becken u. ä.

- (6) Haushaltsschrott umfasst alle haushaltsspezifischen Gegenstände aus Metall mit einem Gewicht bis zu 50 kg und einer maximalen Länge von 1,5 m.

Zum Haushaltsschrott gehören insbesondere:

Metallregale, Wäscheständer, Eimer, Fahrradrahmen, Grill u. ä..

Nicht zum Haushaltsschrott gehören landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge, Kräder und ihre Teile, Baustellenschrott, Heizkessel, Heizkörper, Öltanks, leere Ölbehälter, Kühlschränke u. ä.

- (7) Elektro- und Elektronikschrott umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend den Sammelgruppen des Elektro- und Elektronikgesetzes

1. elektrische Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Trockner, Herde)
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik (Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte und Monitore)
4. Gasentladungslampen und
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollgeräte.

- (8) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle (organische Küchenabfälle und Grünabfälle) aus privaten Haushalten, Kleingärten und anderen Herkunftsbereichen.

1. Zu den organischen Küchenabfällen gehören insbesondere:

Obst- und Gemüsereste, Schalen von Südfrüchten, Eierschalen, Speisereste, Teebeutel und Filtertüten, Kaffeesatz, Topfpflanzen und Schnittblumen und vergleichbare Stoffe sowie pflanzliches Einstreu aus Kleintierhaltungen.

2. Zu den Grünabfällen (pflanzliche Abfälle) gehören insbesondere:

Baum-, Strauch- und Heckenschnitt bis 15 cm Stammdurchmesser, Laub, Rasenschnitt, Blumenabfälle sowie vergleichbare Abfälle.

- (9) Schadstoffhaltige Abfälle sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den schadstoffhaltigen Abfällen gehören insbesondere:

Haushaltschemikalien, Altfarben und Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Batterien, Kleinmengen an Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie vergleichbare Stoffe.

- (10) Stofflich verwertbare Abfälle sind Abfälle, die getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.
- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (12) Wochenendgrundstücke sind Grundstücke die nicht dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Nutzung erfolgt in der Regel an Wochenenden und zu Urlaubszwecken.
- (13) Verwalter sind durch den Grundstückseigentümer rechtsgeschäftlich mit der Verwaltung seines Grundstückes beauftragte Dritte. Mit schriftlicher Vollmacht kann der Grundstückseigentümer einen Verwalter mit der Wahrnehmung der dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten beauftragen. Die Vollmacht ist dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Anschlusszwang, Anschlussrecht und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Eigentümer anderweitig genutzter Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf den Grundstücken nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (2) Jeder Eigentümer bewohnter sowie gewerblich genutzter Grundstücke ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht der öffentlichen Abfallentsorgung unmittelbar am Grundstück besteht nicht, wenn der Anschluss auf Grund der besonderen Lage verkehrstechnisch nicht bzw. nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand realisierbar wäre. Die Entsorgung solcher Grundstücke ist zwischen dem Landkreis und dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten gesondert zu vereinbaren.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück und sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) In Ausnahmefällen kann der Landkreis auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Ein Ausnahmefall liegt nur dann vor, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang für den Antragsteller eine unzumutbare Härte darstellt, im Übrigen eine ordnungsgemäße Entsorgung auf anderem Wege sichergestellt ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 ist bei Antragstellung nachzuweisen.
- (5) Den Anschluss- und Benutzungspflichtigen ist es untersagt, auf ihrem Grundstück Anlagen zur Entsorgung oder teilweisen Entsorgung von Abfällen zu errichten oder zu betreiben. Als Anlage in diesem Sinne gelten nicht Anlagen zur Eigenkompostierung. Das Behandeln (z. B. Verbrennen) und Ablagern von Abfällen in sonstiger Weise in oder auf nicht zugelassenen Anlagen oder Grundstücken ist nicht erlaubt. Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen nur verbrannt werden, wenn eine Entsorgung

nach § 1 Abs. 1 und 4 Pflanzenabfallverordnung - PflanzAbfLVO M-V oder durch Nutzung der vom Landkreis angebotenen Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen mit Krankheitserregern, um deren weitere Ausbreitung zu verhindern, gilt nicht als Abfallbehandlung.

§ 7 Überlassungspflichtige Abfälle

- (1) Die Abfallerzeuger und – besitzer haben dem Landkreis alle in der Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“ zur Satzung aufgeführten nach § 17 KrWG überlassungspflichtigen Abfälle zur Entsorgung zu überlassen. Für die Abfallzuordnung gilt die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der jeweils geltenden Fassung.

Überlassungspflichtige Abfälle sind insbesondere:

1. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen.
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach Art und Menge über das kommunale Einsammelsystem erfasst werden können.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind grundsätzlich alle Abfälle, die nicht in der Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“ aufgeführt sind.

Ausgeschlossene Abfälle sind insbesondere:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die nach ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in den Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere solche, die nach Menge oder Beschaffenheit nicht mit den gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1 a) bis e) und § 27 Abs. 1 Ziff. 1 a) bis e) dieser Satzung zugelassenen Behältern bzw. im Fall von Sperrmüll nicht mit der für Sperrmüll vorgesehenen Sammlung eingesammelt werden können.
 2. Abfälle, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. der Verpackungsverordnung) der Rücknahmepflicht unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über den Abs. 1 hinaus kann der Landkreis in Einzelfällen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ganz oder teilweise, ausschließen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet wird.
- (4) Für Abfälle die nach Abs. 2 nicht dem Landkreis zu überlassen sind, hat der Besitzer die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Er kann sich hierzu einer geeigneten Entsorgungsfirma seiner Wahl bedienen.
- (5) Dem Landkreis ist die Art und Weise der Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nach Abs. 2 bis 4 auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (Bescheinigungen, Entsorgungsnachweise u. ä.) zu erbringen.

§ 8 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Mieter und Pächter von Wohn- und Gewerberäumen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 9 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallsammelbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§§ 25 bzw. 30 dieser Satzung) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Werden die Abfälle durch den Besitzer zu einer Sammeleinrichtung oder Annahmestelle des Landkreises gebracht, gehen diese Abfälle mit dem gestatteten Einwurf bzw. Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden, das gilt insbesondere für den am Straßenrand abgelegten Sperrmüll sowie Haushalts-, Elektro- und Elektronikschrott.
- (4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden durch den Landkreis oder durch beauftragte Dritte im Rahmen eines Holsystems oder eines Bringsystems eingesammelt und befördert.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle an dem Grundstück abgeholt, auf dem sie anfallen.
- (3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in jedermann zugänglichen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer einrichtet. Über die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen informiert der Landkreis.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Erfassung folgender stofflich verwertbarer Abfälle durch:
 1. Elektro- und Elektronikschrott (Abs. 2)
 2. Haushaltsschrott (Abs. 3)
 3. Altglas (Abs. 4)
 4. Leichtstoffverpackungen: Kunststoffe, Folien, Verbundverpackungen (Abs. 5)
 5. Altpapier, Altpappe (Abs. 7)

6. Kompostierbare Abfälle/Grünabfälle (Abs. 9)

7. Weihnachtsbäume (Abs. 10)

Jeder Anschlusspflichtige hat die in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und einer Verwertung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 zuzuführen und zu überlassen

- (2) Elektro- und Elektronikschrott wird am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (3) Haushaltsschrott wird nur im Entsorgungsbereich 2 am bekannt gegebenen Tag der Sperrmüllabfuhr gesammelt (Holsystem) oder kann an den dafür vorgesehenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).
- (4) Altglas wird in den von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung aufgestellten Sammelcontainern erfasst. In diese Container ist das Altglas frei von Verunreinigungen und getrennt nach Farben (weiß, grün, braun) einzuwerfen.
- (5) Leichtstoffverpackungen sind in den von den Systembetreibern nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung aufgestellten, speziell gekennzeichneten Wertstoffbehältern (Bringsystem) bzw. in den ausgegebenen gelben Wertstoffsäcken (Holsystem) zu sammeln.
- (6) Textilien sind in den im Landkreis von den Systembetreibern eingerichteten Sammelsystemen der Wiederverwertung zuzuführen.
- (7) Papier, Pappe und Kartonagen werden in den aufgestellten, speziell gekennzeichneten Sammelcontainern (Bringsystem) erfasst. Im Entsorgungsbereich 2 und ab 01.07.2013 im Entsorgungsbereich 1 erfolgt die Erfassung darüber hinaus in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern (Holsystem).
- (8) Die Stellplätze für die in den Abs. 3 bis 6 genannten Sammelcontainer sind mit den Städten und Gemeinden abzustimmen. Die Stellplätze sind so zu wählen, dass sie vom Sammelfahrzeug problemlos erreicht werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Sammelcontainer für verwertbare Abfälle nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden. Verwertbare Abfälle dürfen nicht neben den Sammelcontainern abgestellt und die Standplätze nicht durch andere Abfälle verunreinigt werden.
- (9) Kompostierbare Abfälle sollen vorrangig auf Grundstücken in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise ordnungsgemäß und schadlos kompostiert werden (Eigenkompostierung).
Ist eine Eigenkompostierung nicht möglich oder nicht zumutbar, hat der Abfallbesitzer eine ordnungsgemäße und schadlohe Entsorgung im Sinne dieser Satzung vorzunehmen.
- (10) Weihnachtsbäume sollen vorrangig durch den Abfallbesitzer verwertet (eigenkompostiert) werden. Sie können auch an dafür bestimmten Sammelplätzen abgelegt werden. Die Abfuhrtermine und die Sammelplätze werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.
- (11) Unternehmen, Gewerbebetriebe und Einrichtungen haben stofflich verwertbare Abfälle eigenverantwortlich zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen, soweit sie haushaltstypische Kleinmengen übersteigen.

§ 12 Durchführung der Abfuhr (Holsystem)

- (1) Die Entsorgungspflicht entsteht an der Grundstücksgrenze, wenn das Grundstück an eine öffentliche Straße grenzt. Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle sind vom Entsorgungspflichtigen am Tage der Abfuhr auf einen Standplatz am Fahrbahnrand so zu stellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.
- (2) Von Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Straße grenzen, müssen die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle bis zur nächsten öffentlichen Straße gebracht werden.
- (3) Der Landkreis bestimmt nach Maßgabe der folgenden Regelungen Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallsammelbehälter. Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallsammelbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, kompostierbare Abfälle (nur Entsorgungsbereich 1), Pappe, Papier und Kartonagen, sind in getrennt dafür zugelassenen Abfallsammelbehältern nach §§ 22 bzw. 27 dieser Satzung bereitzustellen (Holsystem). Zugelassen mit einem maximalen Füllgewicht sind:

a)	60 l Abfallsammelbehälter	24 kg
b)	80 l Abfallsammelbehälter	32 kg
c)	120 l Abfallsammelbehälter	48 kg
d)	240 l Abfallsammelbehälter	96 kg
e)	1.100 l Abfallsammelbehälter	440 kg
f)	amtlich zugelassener Abfallsack mit 60 l Fassungsvermögen	15 kg
g)	amtlich zugelassener Abfallsack mit 70 l Fassungsvermögen	18 kg

- (4) Die im Holsystem zu entsorgenden Abfälle sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr durch den Anschlusspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.
- (5) Der Anschlusspflichtige ist für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfallsammelbehälter und der sonstigen im Holsystem zu entsorgenden Abfälle verantwortlich. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher oder, wenn dieser nicht feststellbar ist, vom Anschlusspflichtigen von der Straße oder öffentlichen Gehwegen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll, Haushaltsschrott (nur Entsorgungsbereich 2) und Elektro- und Elektronikschrott ist am Entsorgungstag getrennt voneinander am Straßenrand vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass eine Verladung in die Entsorgungsfahrzeuge möglich und zumutbar ist.
- (7) Werden im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt, besteht kein Anspruch darauf, dass der bereitgestellte Abfall abgefahren wird. Aus diesem Grunde nicht abgefuhrer Abfall ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen unverzüglich zurückzunehmen.
- (8) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

- (9) Die Abfahren erfolgen im Rahmen eines vom Landkreis festgesetzten Tourenplanes, der rechtzeitig im Abfallratgeber sowie im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen ist die Entsorgung der Abfälle im Bestellsystem nach §§ 25 Abs. 2 bzw. 30 Abs. 3. Vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr finden keine Abfahren statt. Die Regelungen der Geräte- und Lärmschutzverordnung – 32. BImSchV – sind hierbei zu beachten.
- (10) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr vor- oder nachgeholt. Der genaue Termin wird im Tourenplan festgelegt. Ist die Abfuhr am festgelegten Abfuhrtag aus Gründen die der Landkreis oder der beauftragte Dritte zu vertreten hat nicht möglich, wird die Abfuhr in der Regel am folgenden Tag nachgeholt.
- (11) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr wegen Umständen, die der Landkreis oder der von ihm Beauftragte nicht zu vertreten hat, wird die Abfuhr sobald als möglich nachgeholt. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus betrieblichen Gründen verlegt werden, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht. Längerdauernde Baumaßnahmen sind dem Landkreis durch den Grundstückseigentümer und die Gemeinde mitzuteilen, um in Abstimmung zwischen Eigentümer, Gemeinde, Bauunternehmen und Entsorger besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Abfallentsorgung ergreifen zu können.
- (12) Unterbleibt die Abfuhr aus Gründen, die der Anschlusspflichtige oder der sonstige Abfallbesitzer zu vertreten hat, so kann die Abfuhr außerhalb des Tourenplanes nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgenommen werden.

§ 13 Benutzung der Abfallsammelbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallsammelbehälter einzurichten. Der Anschlusspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallsammelbehälter sowie deren vorschriftsmäßigen Nutzung Sorge zu tragen.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallsammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallsammelbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Vermieter hat dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Abfallsammelbehälter haben auf den Grundstücken zu verbleiben, für die sie angemeldet wurden und dürfen nicht ohne Zustimmung des Landkreises auf andere Grundstücke umgesetzt werden.
- (4) Die Abfallsammelbehälter sind schonend zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist verboten, glühende oder heiße Asche, Wertstoffe wie Glas, verwertbares Papier und verwertbare Pappe bzw. Stoffe, für die anderweitig Entsorgungsmöglichkeiten eingerichtet wurden, in die Abfallsammelbehälter zu füllen bzw. zu entsorgen.
- (5) Die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Für Schäden, die durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen sowie Verlust der Abfallsammelbehälter, haftet bei Pflichtverletzungen der Anschlusspflichtige.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben eine ausreichende Behälterkapazität vorzuhalten. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallsammelbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und werden zusätzliche Abfallsammelbehälter nicht angefordert, haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis das Aufstellen der erforderlichen Behälterkapazität zu dulden.
- (8) Die vom Landkreis oder von einem beauftragten Dritten zur Nutzung gestellten Abfallsammelbehälter bleiben dessen Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Der Grundstückseigentümer haftet für den Verlust sowie für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung entstanden sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Abmeldung des Abfallsammelbehälters die Rückgabe sicher zu stellen.

§ 14 Bereitstellung der Abfallsammelbehälter

- (1) Abfallsammelbehälter bis zu einem Volumen von 240 l sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr durch den Anschlusspflichtigen am Straßenrand der nächstgelegenen öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Aufstellung darf zu keiner Verkehrsgefährdung führen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsplatz die nächstgelegene, öffentliche Durchgangsstraße zu nutzen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Standplätzen in Großwohnanlagen, können die beauftragten Dritten die Abfallsammelbehälter vom Standplatz abholen, entleeren und wieder zurückstellen. Die Regelungen hierzu trifft der Landkreis.
- (2) Die Entleerung der 1.100 l Abfallsammelbehälter erfolgt an den durch die Grundstückseigentümer einzurichtenden Standplätzen. Die Entfernung der Standplätze zum Fahrbahnrand soll 15 m nicht überschreiten. Transportwege für 1.100 l Abfallsammelbehälter müssen mindestens 1,5 m breit, befestigt und ohne Stufen sein. Die Bordsteine sollen abgesenkt sein.
- (3) Entleerte, beziehungsweise aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallsammelbehälter sind unverzüglich wieder an den Standplatz zurückzustellen.
- (4) In den Fällen von Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 sind die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sowie durch das Entsorgungspersonal erreichbar und bedienbar sein. Tore und Türen müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen und so angeschlagen sein, dass der Transport nicht behindert wird.
- (5) Sind Straßen und Wege nicht mit einem Sammelfahrzeug befahrbar, haben die Anschlusspflichtigen den Abfall beziehungsweise die Abfallsammelbehälter an einen zwischen Grundstückseigentümer, Stadt/Gemeinde und Landkreis festzulegenden Bereitstellungsplatz zu bringen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, bestimmt der Landkreis den Bereitstellungsplatz. Eine Änderung des Bereitstellungsplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- und Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch oder durch andere

Beeinträchtigungen der Transport der Abfallsammelbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

- (6) Neben den zugelassenen Abfallsammelbehältern lagernder, loser oder in Beuteln/Säcken verpackter Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall wird nicht entsorgt, sofern es sich nicht um amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke handelt.
- (7) Eine Entleerung findet nicht statt, wenn sich der Inhalt des Abfallsammelbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch der beauftragte Dritte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

§ 15 Bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren

Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlusspflichtigen unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwanges nach § 6 in einem bestimmten Rahmen (Mindestentleerung) die Häufigkeit der Entleerungen der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (bedarfsorientiertes Entleerungsverfahren). Die Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Abfallsammelbehälter werden nur geleert, wenn sie mit entsprechender elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip) ausgerüstet sind.

§ 16 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen.
- (2) Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen sind, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich beim Landkreis schriftlich anzumelden.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Landkreis vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.
- (4) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins dem Landkreis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (5) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17 Mitwirkung der Städte und Ämter

Die Städte und Ämter sollen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung und dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

Dem Landkreis sind auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 18 Betretungsrecht

Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 20 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Abfallentsorgung Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 21 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

Unterabschnitt 1

Entsorgungsbereich 1 (entsprechend § 1 Abs. 2 a dieser Satzung)

§ 22 Zugelassene Abfallsammelbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallsammelbehälter zugelassen:

1. Behälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)
 - a) 60-l-Abfallsammelbehälter (nur für Ein-Personen-Wohngrundstücke, Ein-Personen-Wochenendgrundstücke sowie Ein-Personen-Eigentumswohnungen)
 - b) 80-l-Abfallsammelbehälter
 - c) 120-l-Abfallsammelbehälter
 - d) 240-l- Abfallsammelbehälter
 - e) 1.100-l-Abfallsammelbehälter

Eigentümer von Ein-Personen-Grundstücken haben, bei Benutzung eines 60 l Abfallsammelbehälters, die Personenzahl mit einer Bescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

Zugelassen bleiben auch in Privatbesitz befindliche 120 l Abfallsammelbehälter, die vor 1995 satzungsrechtlich zugelassen waren, sofern diese mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip) ausgerüstet sind.

2. amtlich gekennzeichnete Abfallsack (70 l)
 3. Behälter für Bioabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)
 - a) 60-l-Bioabfallsammelbehälter
 - b) 80-l-Bioabfallsammelbehälter
 - c) 120-l-Bioabfallsammelbehälter
 4. Behälter für Abfälle zur Verwertung
 - a) Depotcontainer
 - b) „Gelber Sack“
 5. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Holsystem ab 01.07.2013)
 - a) 120-l-Papierabfallsammelbehälter
 - b) 240-l-Papierabfallsammelbehälter
 - c) 1.100-l-Papierabfallsammelbehälter
- (2) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen nur vom Landkreis ausgegebene amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallsammelbehälter bereitgestellt sind.
- (3) Von Wochenendgrundstücken kann die Entsorgung von Hausmüll auch ausschließlich über die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke erfolgen.

§ 23 Entleerung der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Entleerung der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle bis zu einem Volumen von 240 l findet in der Regel zweiwöchentlich statt. In den Städten erfolgt eine Entsorgung im wöchentlichen Rhythmus.
- (2) Die 1.100 l Abfallsammelbehälter werden je nach Bedarf dreiwöchentlich, zweiwöchentlich, wöchentlich und in den Städten zweimal die Woche entsorgt. Die von Saisonbetrieben genutzten 1.100 l Abfallsammelbehälter werden nach Bedarf entsorgt.
- (3) Die Entleerung der Bioabfallsammelbehälter erfolgt in der 1. bis 18. und 41. bis 52. Kalenderwoche zweiwöchentlich und in der 19. bis 40. Kalenderwoche wöchentlich.
- (4) Die Entleerung der Papierabfallsammelbehälter findet in der Regel in einem vierwöchentlichen Rhythmus statt.

§ 24 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sollen, wenn möglich, auf den Grundstücken, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Art und Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (2) In den Städten Parchim, Crivitz, Lübz, Plau am See, Goldberg, Brüel und Sternberg sind kompostierbare Abfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden können, an die Abfallentsorgung des Landkreises anzudienen. Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend mit Bereitstellung des Bioabfallsammelbehälters.
- (3) Anschlusspflichtige aus den in Abs. 2 genannten Städten können bei Durchführung der Eigenkompostierung im Sinne des Abs. 1 durch schriftlichen Antrag von den Vorschriften des Abs. 2 S. 2 befreit werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Grundstückseigentümer mit Anschrift und Anschrift des zu befreienden Grundstücks (sofern nicht identisch),
 - b) die Zustimmung des Anschlusspflichtigen zur Kontrolle der von ihm benutzten Kompostieranlage sowie der Abfallsammelbehälter auf seinem Grundstück.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn der Landkreis sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages schriftlich ablehnt. Eine Ablehnung kann insbesondere dann erfolgen, wenn die für die Eigenkompostierung notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

- (4) Wird festgestellt, dass für eine Eigenkompostierung die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind oder wird die Eigenkompostierung nicht ordnungsgemäß betrieben oder die Kontrolle der Kompostieranlage oder der Abfallsammelbehälter verweigert, so kann der Landkreis die Befreiung nach Abs. 3 widerrufen. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Abfallsammelbehälter des Befreiten kompostierbare Abfälle enthalten.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer können einen Bioabfallsammelbehälter gemeinsam nutzen. An einen 60 l Bioabfallsammelbehälter dürfen in der Regel nicht mehr als vier Anschlusspflichtige, an einen 80 l Bioabfallsammelbehälter nicht mehr als sechs Anschlusspflichtige und an einen 120 l Bioabfallsammelbehälter nicht mehr als acht Anschlusspflichtige angeschlossen sein.
Die gemeinsame Nutzung von Bioabfallsammelbehältern durch mehrere Grundstückseigentümer ist durch eine vertragliche Vereinbarung in schriftlicher Form zu regeln und dem Landkreis zur Zustimmung vorzulegen. Der Landkreis kann die Zustimmung verweigern, wenn der gemeinsamen Nutzung die erforderlichen Voraussetzungen fehlen. Bei ständiger Überfüllung des Bioabfallsammelbehälters ist der Landkreis berechtigt, die Größe und Anzahl der Bioabfallsammelbehälter festzulegen.
- (6) Grünabfälle aus privaten Haushalten, Kleingärten und anderen Herkunftsbereichen können, soweit eine Eigenkompostierung auf dem Grundstück nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an vom Landkreis festgelegten Sammelstellen in dort aufgestellte Container in den Monaten März und Oktober entsorgt werden. An einzelnen Sammelstellen werden auch in den Monaten April bis September Container bereitgestellt.
Die einzelnen Standplätze und Aufstellzeiten der Sammelcontainer werden vom Landkreis im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.

- (7) Grünabfälle dürfen nicht neben den Sammelcontainern abgelegt und die Standplätze nicht durch andere Abfälle verunreinigt werden.

§ 25 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen werden einmal halbjährlich entsorgt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) In den Städten Parchim, Lübz, Goldberg, Plau am See und Sternberg erfolgt die Abfuhr auf Abruf im Rahmen eines Bestellsystems.
Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer haben im Rahmen der Satzung das Recht, Abfälle nach Abs. 1 auf Bestellung abfahren zu lassen. Diese Abfahrten können per spezieller Postkarte bzw. über das Internetportal des Landkreises (www.kreis-swm.eu) zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Die Anschlusspflichtigen erhalten die Postkarten mit dem Abfallratgeber. Die Abholung erfolgt schnellstmöglich, spätestens 4 Wochen nach der Bestellung. Auf den Postkarten sind Menge und Art der Abfälle nach Abs. 1 anzugeben. Diejenigen, die die Entsorgung angemeldet haben, werden mindestens eine Woche vor Abholung über den Abfuhrtermin informiert.
- (3) In den Städten Brüel und Crivitz sowie in den übrigen Gemeinden erfolgt die Abfuhr einmal halbjährlich nach einem festen Tourenplan. Die Termine der Abfuhr werden vom Landkreis im Abfallratgeber sowie im Internet (www.kreis-swm.eu) bekannt gegeben.
- (4) Anschlusspflichtige können gegen Gebühr die Gestellung eines Containers für Abfälle nach Abs. 1 beantragen.
- (5) Die Abfuhr von Abfällen nach Abs. 1 aus Haushaltsauflösungen und Umzügen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen gesondert durchgeführt werden. Der Antrag ist grundsätzlich vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis zu stellen.
- (6) Sperrmüll ist so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (7) Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen kann über Abs. 1 hinaus an speziell dafür eingerichteten Sammelstellen abgegeben werden. Die Sammelstellen werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.
- (8) Elektrische und elektronische Kleingeräte bzw. Teile können in haushaltstypischen Kleinmengen zusätzlich über das Schadstoffmobil entsorgt werden. Die Termine zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.

§ 26 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden im Rahmen eines Bringsystems über das Schadstoffmobil einmal halbjährlich eingesammelt. Die Termine und Orte zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.

- (2) Die Menge der anzunehmenden schadstoffhaltigen Abfälle aus privaten Haushalten ist begrenzt auf 5 kg bzw. 5 l je Sammelaktion. Starterbatterien, außer Traktoren- und LKW-Starterbatterien, können außerhalb dieser Mengenbegrenzung entsorgt werden. Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden bis zu einer Menge von 10 kg bzw. 10 l je Sammelaktion angenommen.

Unterabschnitt 2

Entsorgungsbereich 2 (entsprechend § 1 Abs. 2 b dieser Satzung)

§ 27 Zugelassene Abfallsammelbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern sind folgende Abfallsammelbehälter zugelassen:

1. Behälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle mit elektronischer Kennzeichnung (Transponder/Chip)
 - a) 60-l-Abfallsammelbehälter
 - b) 120-l-Abfallsammelbehälter
 - c) 240-l- Abfallsammelbehälter
 - d) 1.100-l-Abfallsammelbehälter
2. amtlich gekennzeichnete Abfallsack (60 l)
3. Behälter für Abfälle zur Verwertung
 - a) Depotcontainer
 - b) „Gelber Sack“
4. Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen
 - a) 120-l-Papierabfallsammelbehälter
 - b) 240-l-Papierabfallsammelbehälter
 - c) 1.100-l-Papierabfallsammelbehälter

- (2) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallsammelbehältern nicht untergebracht werden können, dürfen nur amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke verwendet werden, die beim Landkreis und bei den im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegebenen Stellen gekauft werden können. Die Gebühr für diese Abfallsäcke schließt die Sammlung, den Transport und die Entsorgung der Abfälle ein.

§ 28 Entleerung der Abfallsammelbehälter

- (1) Die Entleerung der Abfallsammelbehälter für Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle erfolgt in den Städten wöchentlich und in deren Ortsteilen und den übrigen Gemeinden 14-täglich.
- (2) Die Entleerung der Papierabfallsammelbehälter findet in der Regel in einem vierwöchentlichen Entsorgungsrhythmus statt.

§ 29 Kompostierbare Abfälle

- (1) Grünabfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen können in haushaltstypischen Mengen an speziell dafür ausgewiesenen Sammelstellen abgegeben werden. Die Sammelstellen sind so einzurichten, dass unzumutbare Entfernungen vermieden werden. Die Sammelstellen, deren Öffnungszeiten und Annahmebedingungen werden vom Landkreis festgelegt und im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.
- (2) Grünabfälle dürfen nicht neben den Sammelcontainern abgelegt und die Standplätze nicht durch andere Abfälle verunreinigt werden.

§ 30 Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott

- (1) Sperrmüll, Haushaltsschrott und Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen wird einmal halbjährlich entsorgt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) In den Städten (mit Ausnahme der Ortsteile) erfolgt die Abfuhr auf Abruf im Rahmen eines Bestellsystems. Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer haben im Rahmen der Satzung das Recht, Abfälle nach Abs. 1 auf Bestellung abfahren zu lassen. Diese Abfahrten können per spezieller Postkarte bzw. über das Internetportal des Landkreises (www.kreis-swm.eu) zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Die Anschlusspflichtigen erhalten die Postkarten mit dem Abfallratgeber. Die Abholung erfolgt schnellstmöglich, spätestens 2 Wochen nach der Bestellung. Auf den Postkarten sind Menge und Art der Abfälle nach Abs. 1 anzugeben. Diejenigen, die die Entsorgung angemeldet haben, werden vor Abholung über den Abfuhrtermin informiert.
- (3) In den Ortsteilen der Städte und in den übrigen Gemeinden erfolgt die halbjährliche Sammlung nach einem veröffentlichten Tourenplan. Auf Antrag ist eine gesonderte Abfuhr der Abfälle nach Abs. 1 möglich, wenn die Einhaltung des Termins nach dem Tourenplan für den Abfallbesitzer aus wichtigem Grund nicht möglich oder nicht zumutbar ist (z.B. kurzfristiger Umzug, Haushaltsauflösung) und die festgesetzten Abfallgebühren für das betreffende Grundstück entsprechend der Abfallgebührensatzung geleistet sind. Nach Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Abfuhr mittels einem vom Anschlusspflichtigen selbst zu befüllenden Sammelcontainer innerhalb einer Woche.
- (4) Sperrmüll, Haushaltsschrott, Elektro- und Elektronikschrott können zusätzlich an den vom Landkreis im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegebenen Annahmestellen abgegeben werden (Bringsystem).

§ 31 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinstmengen aus anderen Herkunftsbereichen werden im Rahmen eines Bringsystems über das Schadstoffmobil einmal halbjährlich eingesammelt. In den Städten und ausgewählten Gemeinden erfolgt zusätzlich eine samstägliche Sammlung. Die Termine und Orte zur Abholung werden im Abfallratgeber und im Internet unter www.kreis-swm.eu bekannt gegeben.

- (2) Die Menge der anzunehmenden schadstoffhaltigen Abfälle ist begrenzt auf 10 kg bzw. 10 l je Sammelaktion. Starterbatterien, außer Traktoren- und LKW-Starterbatterien, können außerhalb dieser Mengenbegrenzung entsorgt werden.

3. Abschnitt **Schlussbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten**

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt
 2. entgegen § 6 Abs. 3 die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt
 3. entgegen § 6 Abs. 5 Abfälle auf dem Grundstück behandelt oder lagert
 4. entgegen § 7 Abs. 1 die überlassungspflichtigen Abfälle nicht zur Entsorgung überlässt
 5. entgegen § 7 Abs. 2 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossene Abfälle mit den Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsorgt
 6. entgegen § 7 Abs. 4 der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle, die durch den Landkreis ausgeschlossen sind, nicht nachkommt
 7. entgegen § 7 Abs. 5 die ordnungsgemäße Entsorgung von ausgeschlossenen Abfällen nicht nachweist
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt
 9. entgegen § 11 Abs. 8 die Sammelcontainer für verwertbare Abfälle außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt
 10. entgegen § 11 Abs. 8 verwertbare Abfälle neben den Sammelcontainern abstellt bzw. durch andere Abfälle verunreinigt
 11. entgegen § 11 Abs. 9 kompostierbare Abfälle in einer das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigenden Art und Weise kompostiert
 12. entgegen § 12 Abs. 5 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt
 13. entgegen § 12 Abs. 6 Abfälle außerhalb des Entsorgungstages zur Abholung bereitstellt

14. entgegen § 12 Abs. 7 nicht zum Sperrmüll zählende Gegenstände zur Abholung bereitstellt und diese nach nicht erfolgter Abfuhr nicht wieder zurücknimmt
 15. entgegen § 13 Abs. 2 entgegen ihrer Zweckbestimmung Abfälle in die Abfallsammelbehälter einfüllt
 16. entgegen § 13 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter befüllt
 17. entgegen § 13 Abs. 7 nicht eine ausreichende Behälterkapazität vorhält
 18. entgegen § 13 Abs. 8 Abfallsammelbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt
 19. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallsammelbehälter nicht an den Standplatz zurückstellt
 20. entgegen § 16 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt
 21. entgegen § 24 Abs. 2 kompostierbare Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt
 22. entgegen §§ 24 Abs. 7 und 29 Abs. 2 Grünabfälle neben den Sammelcontainern ablegt und die Standplätze durch andere Abfälle verunreinigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, das gesetzlich festgelegte Höchstmaß der Geldbuße übersteigt.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 Ziff. 5, am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust vom 17.12.2004, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2009, sowie die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Parchim vom 14.10.2004, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 10.12.2010, außer Kraft.

- (2) § 22 Abs. 1 Ziff. 5 tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Ludwigslust, den 15.11.2012


Rolf Christansen
Landrat

Anlage „Überlassungspflichtige Abfälle“

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
19	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberartige Abfälle
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Zur Bezeichnung sind die Abfälle nach der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV einem sechsstelligen Abfallschlüssel zugeordnet. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln (zweistellig) und Gruppen (vierstellig). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere, sechsstellige Abfallart maßgebend. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind nach der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV gefährliche Abfälle.

